

Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission vom 14. April 2023

Die Schlichtungskommission mit

dem amtierenden unparteiischen Vorsitzenden
Prof. h.c. Hans-Henning Lühr

und

dem unparteiischen Vorsitzenden
Prof. Dr. Georg Milbradt

gibt den Tarifvertragsparteien folgende Einigungsempfehlung zum Abschluss der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen 2023 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) einerseits sowie der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und dem dbb beamtenbund und tarifunion andererseits:

I. Gemeinsame Regelungen für Bund und VKA

1 Entgelt

Ab dem 01. März 2024 erfolgt eine Erhöhung der Tabellenentgelte einschließlich der Beträge aus individuellen Zwischen- und Endstufen sowie der Tabellenwerte der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt.

2 Inflationsausgleichsgeld

Es wird ein Inflationsausgleichsgeld von insgesamt 3.000 Euro gezahlt. Die Auszahlung erfolgt in folgenden Schritten:

Personen, die unter den Geltungsbereich des TVöD, TV-V oder TV-Wald-Bund fallen, erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 01. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 01. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Im Anwendungsbereich von TVAöD, TVSöD, TVPöD, TVHöD und TVA-Wald-Bund beträgt die Sonderzahlung 620,00 Euro.

Personen, die unter den Geltungsbereich des TVöD, TV-V oder TV-Wald-Bund fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 Euro.

Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVAöD, TVSöD, TVHöD, TVPöD und TVA-Wald-Bund fallen, betragen die monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro.

Es handelt sich um Sonderzahlungen des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt werden (§ 3 Nr. 11c EStG). Das Inflationsausgleichsgeld ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Für den Bereich TV WW/NW wird über die Umsetzung der Sonderzahlung zum Inflationsausgleich landesbezirklich zeitnah verhandelt.

3 Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten

Die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD, die Praktikantenentgelte nach dem TVPöD, die monatlichen Entgelte nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TVSöD sowie das monatliche Studienentgelt nach § 8 Absatz 2 TVSöD werden ab dem 01. März 2024 um 150 Euro erhöht.

II. Besondere Regelungen für die VKA

1 Krankenhäuser und Pflege- und Betreuungseinrichtungen

a) § 53 Absatz 2 BT-K wird wie folgt angepasst:

- Geltung sowohl für Gruppen von Beschäftigten als auch einzelne Beschäftigte
- Erhöhtes Entgelt auch für Stufe 5

Übertragung auf den BT-B

b) Öffnungsklausel, um durch Betriebs-/Dienstvereinbarung Zulagen bzw. Zuschläge zum Beispiel für Dienste zu ungünstigen Zeiten gewähren zu können.

c) Verhandlungszusagen

- Praxisanleitungen
- Ausbildungen zur Kranken- und Altenpflegehelferin und -helfer
- Rettungsdienst

2 TVHöD

Das Studienentgelt gemäß § 9 TVHöD wird ab dem 01. März 2024 um 150 Euro erhöht.

3 Nahverkehr

Die Kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verpflichten sich schuldrechtlich, die Tabellenerhöhung im TVöD unter Beachtung folgender Maßgaben zu übertragen:

Ab dem 01. März 2024 erfolgt eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt.

In den Tarifverhandlungen für alle Beschäftigten, die bei einem Mitglied des jeweiligen kommunalen Arbeitgeberverbandes der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz beschäftigt sind und auf deren Arbeitsverhältnisse der jeweilige TV-N Anwendung findet, erklären die Kommunalen Arbeitgeberverbände, die Nachzeichnung dieser Entgelterhöhungen und der Regelungen zum Inflationsausgleichsgeld vorzunehmen. Im Gegenzug verpflichten sich die Gewerkschaften, bei der Umsetzung dieser Tarifeinigung in den genannten TV-N keine von den vorgenannten Punkten abweichenden Forderungen zu stellen.

Für den Geltungsbereich des TV-N des KAV Sachsen erfolgt eine Klärung im Rahmen der wieder aufzunehmenden Tarifverhandlungen am 22. April 2023.

III. Inkrafttreten, Laufzeit

Mindestlaufzeit: 24 Monate (ab 01. Januar 2023 bis mindestens zum 31. Dezember 2024).

Göhren-Lebbin, den 14. April 2023

Prof. h.c. Hans-Henning Lühr
(Amtierender Vorsitzender der Schlichtungskommission)

Prof. Dr. Georg Milbradt
(Vorsitzender der Schlichtungskommission)